



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Präsidium

Zl. 2025-0.473.531

**GESCHÄFTSVERTEILUNG DES
VERWALTUNGSGERICHTSHOFES**

für das Jahr 2025

in der Fassung ab 1. Juli 2025



VW
GH



SENAT 01

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Dr. Christoph KLEISER
Hofräte des VwGH	Dr. Wolfgang FASCHING Mag. Norbert BRANDL Dr. Bernd TERLITZA Dr. Thomas HORVATH

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Karl EDER Mag. Alexandra ROSSMEISEL Dr. Erich PÜRGY Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Dr. Christoph KLEISER
Hofräte des VwGH	Dr. Wolfgang FASCHING Dr. Thomas HORVATH

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Dr. Christoph KLEISER
Hofräte des VwGH	Mag. Norbert BRANDL Dr. Bernd TERLITZA

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Präsident des VwGH	Dr. Rudolf THIENEL
Senatspräsidentin des VwGH	Mag. ^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Karl EDER Mag. Alexandra ROSSMEISEL Dr. Alexander SCHWARZ Mag. Philipp CEDE Mag. Andrea BAYER Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER
------------------------------	--



In den bis 30. Juni 2023 angefallenen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang FASCHING zum Berichter bestellt war, tritt dieser in Strafsachen in den Strafsenat 2 ein, in solchen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Bernd TERLITZA zum Berichter bestellt war, tritt dieser in den Strafsenat 1 ein.

Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Berichter/in angehört; das gilt auch für die bis 30. Juni 2023 angefallenen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang FASCHING bzw. Hofrat des VwGH Dr. Bernd TERLITZA zum Berichter bestellt war.

In den am 30. Juni 2023 anhängigen Rechtssachen, in denen Senatspräsident des VwGH Dr. Christoph KLEISER zum Berichter bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Dr. Thomas HORVATH an seiner Stelle als Berichter in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 01):

- 1) Angelegenheiten der Bundesverwaltung aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit nicht die Senate 03, 05, 06, 09, 11, 12, 14, 18 bis 22 zuständig sind; dazu zählen insbesondere die Angelegenheiten des Sicherheitspolizeigesetzes sowie die Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft.
- 2) Angelegenheiten des Passgesetzes und des Grenzkontrollgesetzes.
- 3) Angelegenheiten der Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG), soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist.
- 4) Angelegenheiten der Beschwerde einer Person, die durch den Verwaltungsgerichtshof in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeit in ihren Rechten gemäß der DSGVO verletzt zu sein behauptet.
- 5) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des darin festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 02

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Mag. Peter NEDWED
Vizepräsidentin/Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER Mag. Oskar STRASSEGGER Dr. Bettina KOPRIVNIKAR Mag. Eva SCHINDLER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Ronald FABER Dr. Eva WIESINGER Dr. ⁱⁿ Katharina GRÖGER Mag. Walter TOLAR
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Mag. Peter NEDWED
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Mag. Oskar STRASSEGGER Dr. Bettina KOPRIVNIKAR

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Mag. Peter NEDWED
Vizepräsidentin/Hofrätin des VwGH	Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER Mag. Eva SCHINDLER

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsident des VwGH	Dr. Hans Peter LEHOFER
Präsident des VwGH	Dr. Rudolf THIENEL

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Ronald FABER Dr. Wolfgang FASCHING Dr. ⁱⁿ Katharina GRÖGER Dr. Eva WIESINGER Mag. Philipp CEDE Mag. Walter TOLAR
------------------------------	--





Zuständigkeit (Senat 02):

- 1) Angelegenheiten der Straßenpolizei (soweit sie nicht den Senaten 05 oder 06 zufallen) sowie der Verwaltungsstrafsachen des Kraftfahrwesens und der Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBl. Nr. 2/1961.
- 2) Angelegenheiten des Arbeitnehmer-(Dienstnehmer-)schutzes - außer wenn diese im Grunde des § 93 Abs. 1 Z. 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 bzw. des § 27 Abs. 2 ASchG, BGBl. Nr. 234/1972, mit gewerblichen Betriebsanlagen im Zusammenhang stehen -, soweit nicht der Senat 11 zuständig ist.
- 3) Angelegenheiten des Veranstaltungswesens.
- 4) Angelegenheiten des Tierschutzes und der Tierhaltung.
- 5) Angelegenheiten des Spielapparatewesens.
- 6) Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht.
- 7) Angelegenheiten nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz, soweit danach das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen ist.
- 8) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 03

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Dr. Hans Peter LEHOFER
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Ronald FABER Dr. Simon HIMBERGER Dr. Peter CHVOSTA Dr. ⁱⁿ Daniela SABETZER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Helmut HOFBAUER Dr. Angela JULCHER Dr. Clemens MAYR Dr. Margret KRONEGGER
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Dr. Hans Peter LEHOFER
Hofräte des VwGH	Dr. Simon HIMBERGER Dr. Peter CHVOSTA

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Dr. Hans Peter LEHOFER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Ronald FABER Dr. ⁱⁿ Daniela SABETZER

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	Mag. Peter NEDWED Mag. Johann SAMM
----------------------------	---------------------------------------

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Helmut HOFBAUER Mag. Oskar STRASSEGGER Dr. Angela JULCHER Dr. Clemens MAYR Mag. Ingrid ZEHETNER Dr. Margret KRONEGGER
------------------------------	--





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört.

In den ab 1. Jänner 2023 angefallenen und am 31. Dezember 2023 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Mag. Peter NEDWED zum Richter bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Dr. Peter CHVOSTA an seiner Stelle als Richter in den Senat, in Strafsachen in den Strafsenat 2 ein.

In den am 31. Dezember 2023 anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Mag. Johann SAMM zum Richter bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Dr.ⁱⁿ Daniela SABETZER an seiner Stelle als Richterin in den Senat, in Strafsachen in den Strafsenat 1 ein.

Zuständigkeit (Senat 03):

- 1) Angelegenheiten der Bundesverwaltung aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Sinne der Ziffer 1 bis 13 des Abschnittes K des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, soweit nicht die Senate 01, 02, 04, 05, 06, 09 oder 11 zuständig sind.
- 2) Angelegenheiten der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, soweit Vorhaben nach Z. 10 bis 13, 15 und 22 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes 2000 betroffen sind.
- 3) Angelegenheiten der Luftfahrt, soweit sie nicht schon unter Z. 1) fallen, einschließlich Verfahren nach dem UVP-Gesetz, soweit Vorhaben nach Z. 14 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes 2000 betroffen sind.
- 4) Angelegenheiten des Jagd- und Fischereirechtes.
- 5) Angelegenheiten des Waffengesetzes, soweit nicht mit der Vollziehung der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport betraut ist.
- 6) Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung sowie des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen.
- 7) Angelegenheiten des Volksgruppengesetzes.
- 8) Angelegenheiten der Bundesverwaltung aus dem Wirkungsbereich der Bundesregierung und des Bundeskanzleramtes, soweit nicht die Senate 05, 06, 09, 10 oder 12 zuständig sind.



- 9) a) Verwaltungsstrafsachen in Angelegenheiten der örtlichen Sittlichkeitspolizei (Art. 118 Abs. 3 Z. 8 Bundes-Verfassungsgesetz), soweit diese nicht in Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften wahrzunehmen sind, und damit unmittelbar zusammenhängende Verwaltungsstrafsachen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz und nach den Jugendschutzbestimmungen.
b) Angelegenheiten der Sittlichkeitspolizei, des Geschlechtskrankheitengesetzes und des AIDS-Gesetzes sowie damit unmittelbar zusammenhängende Verwaltungsstrafsachen nach den Jugendschutzbestimmungen.
- 10) Verwaltungsstrafsachen
 - a) nach den Polizeistrafgesetzen der Länder (Art. 15 Abs. 2 B-VG),
 - b) nach Art. IX EGVG (nach der Wiederverlautbarung Art. III EGVG)
 - c) betreffend Ehrenkränkungen.
- 11) Kompetenzkonflikte nach Art. 133 Abs. 1 Z. 3 B-VG.
- 12) Alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Senates fallen.
- 13) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 04

Vorsitzende und ständige Mitglieder:

Senatspräsidentin des VwGH	Dr. Christiana POLLAK
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Clemens MAYR Mag. Claudia HAINZ-SATOR Dr. Erich PÜRGY Mag. Norbert BRANDL

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Georg LUKASSER Dr. Helmut HOFBAUER Mag. Philipp CEDE Dr. Isabel FUNK-LEISCH
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsidentin des VwGH	Dr. Christiana POLLAK
Hofräte des VwGH	Dr. Clemens MAYR Mag. Norbert BRANDL

Strafsenat 2

Senatspräsidentin des VwGH	Dr. Christiana POLLAK
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Mag. Claudia HAINZ-SATOR Dr. Erich PÜRGY

Ersatzmitglieder für Vorsitzende

Senatspräsidenten des VwGH	Dr. Christoph KLEISER Dr. Hans Peter LEHOFER
----------------------------	---

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Georg LUKASSER Mag. ^a Astrid MERL Mag. Renate REHAK Mag. Petra LIEBHART-MUTZL Mag. Philipp CEDE Dr. Isabel FUNK-LEISCH
------------------------------	--



Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört.

Zuständigkeit (Senat 04):

- 1) Angelegenheiten der Bundesverwaltung aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Sinne der Z. 1 bis 33 des Abschnittes L. des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, soweit nicht die Senate 01, 02, 03, 05, 06, 08, 09, 11 oder 12 zuständig sind.
- 2) Angelegenheiten der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, soweit Vorhaben nach Z. 4, 6, 16, 19, 20, 25 bis 29, 47 bis 59a, 60 bis 81, 83 bis 88 des Anhangs 1 des UVP-Gesetzes 2000 betroffen sind.
- 3) Angelegenheiten des Berufsausbildungsgesetzes und des Arbeitnehmer-(Dienstnehmer-)schutzes, soweit letztere im Grunde des § 93 Abs. 1 Z. 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, bzw. des § 27 Abs. 2 ASchG, BGBl. Nr. 234/1972, mit gewerblichen Betriebsanlagen im Zusammenhang stehen.
- 4) Angelegenheiten des Wirtschaftskammergesetzes.
- 5) Angelegenheiten der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 6) Angelegenheiten des Berufsrechtes der Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater, soweit nicht der Senat 09 zuständig ist.
- 7) Angelegenheiten des Datenschutzes.
- 8) Angelegenheiten des Elektrizitätswesens.
- 9) Angelegenheiten des Preisrechtes.
- 10) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 05

Vorsitzende und ständige Mitglieder:

Senatspräsidentin des VwGH	Dr. Christiana POLLAK
Hofrätinnen des VwGH	Dr. Martina LEONHARTSBERGER Mag. Petra LIEBHART-MUTZL Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER Dr. ⁱⁿ Katharina GRÖGER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. ^a Astrid MERL Dr. Helmut HOFBAUER Mag. Renate REHAK Mag. Andrea BAYER
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsidentin des VwGH	Dr. Christiana POLLAK
Hofrätinnen des VwGH	Mag. Petra LIEBHART-MUTZL Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER

Strafsenat 2

Senatspräsidentin des VwGH	Dr. Christiana POLLAK
Hofrätinnen des VwGH	Dr. Martina LEONHARTSBERGER Dr. ⁱⁿ Katharina GRÖGER

Ersatzmitglieder für Vorsitzende

Senatspräsidenten des VwGH	Mag. Franz NOVAK Dr. Peter DOBLINGER
----------------------------	---

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. ^a Astrid MERL Mag. Renate REHAK Mag. Roman HAUNOLD Dr. Georg LUKASSER Mag. Andrea BAYER MMag. Annemarie GINTHÖR
------------------------------	--





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört.

Zuständigkeit (Senat 05):

- 1) Angelegenheiten des Baurechtes und der örtlichen Raumplanung im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG und der überörtlichen Raumplanung, soweit es Ziel aller dieser Planungen ist, auf Grund einer Bauordnung das Bauen zu ermöglichen, zu beschränken oder zu verhindern. Dazu gehören auch Vorschriften über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.
- 2) Angelegenheiten des Volkswohnungswesens (ausgenommen der Wohnbauförderung und der Wohnbeihilfe), der Assanierung und des Kleingartenwesens.
- 3) Angelegenheiten der Feuerpolizei.
- 4) Angelegenheiten der Gebrauchserlaubnisse, soweit sie in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden fallen, ausgenommen nicht mit einer Baubewilligung oder einer solchen Gebrauchserlaubnis verbundene Angelegenheiten der Straßenpolizei.

Alle in Z. 1) bis 4) angeführten Angelegenheiten jedoch nur, soweit sie sich auf Beschwerden gegen belangte Behörden aus dem Bereich von Niederösterreich, Oberösterreich und Wien beziehen; Angelegenheiten der Z. 4) überdies nur, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Senates 13 fallen.

- 5) Angelegenheiten der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, soweit Vorhaben nach Z. 17, 18, 21, 24 und 43 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes 2000 betroffen sind und die Behörde erster Instanz ihren Sitz in Niederösterreich, Oberösterreich oder Wien hat.
- 6) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 06

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Mag. Franz NOVAK
Hofrätinnen des VwGH	Mag. ^a Astrid MERL Mag. Renate REHAK Mag. Petra LIEBHART-MUTZL Mag. Andrea BAYER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Helmut HOFBAUER Dr. Martina LEONHARTSBERGER Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER Dr. ⁱⁿ Katharina GRÖGER
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Mag. Franz NOVAK
Hofrätinnen des VwGH	Mag. ^a Astrid MERL Mag. Petra LIEBHART-MUTZL

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Mag. Franz NOVAK
Hofrätinnen des VwGH	Mag. Renate REHAK Mag. Andrea BAYER

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	Dr. Christoph KLEISER Dr. Manfred GRÜNSTÄUDL
----------------------------	---

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Martina LEONHARTSBERGER Dr. ⁱⁿ Katharina GRÖGER Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER Mag. Norbert BRANDL Dr. Clemens MAYR MMag. Annemarie GINTHÖR
------------------------------	---



Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört.

Zuständigkeit (Senat 06):

- 1) Angelegenheiten des Baurechtes und der örtlichen Raumplanung im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG und der überörtlichen Raumplanung, soweit es Ziel aller dieser Planungen ist, auf Grund einer Bauordnung das Bauen zu ermöglichen, zu beschränken oder zu verhindern. Dazu gehören auch Vorschriften über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.
- 2) Angelegenheiten der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, soweit Vorhaben nach Z. 17, 18, 21, 24 und 43 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes 2000 betroffen sind.
- 3) Angelegenheiten des Volkswohnungswesens (ausgenommen der Wohnbauförderung und der Wohnbeihilfe), der Assanierung und des Kleingartenwesens.
- 4) Angelegenheiten der Feuerpolizei.
- 5) Angelegenheiten der Gebrauchserlaubnisse, soweit sie in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden fallen, ausgenommen nicht mit einer Baubewilligung oder einer solchen Gebrauchserlaubnis verbundene Angelegenheiten der Straßenpolizei.

Alle in Z. 1) bis 5) angeführten Angelegenheiten jedoch nur, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Senate 05 oder 13 fallen.
- 6) Angelegenheiten des Straßen- und Wegerechtes, soweit sie in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden fallen, ausgenommen nicht mit einer Baubewilligung oder einer Gebrauchserlaubnis verbundene Angelegenheiten der Straßenpolizei.
- 7) Angelegenheiten der Bundesstraßen.
- 8) Angelegenheiten des Campingplatzwesens.
- 9) Angelegenheiten der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, soweit Vorhaben nach Z. 9 und Z. 23 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes 2000 betroffen sind.
- 10) Angelegenheiten des Vermessungsgesetzes.
- 11) Angelegenheiten des Ziviltechnikerwesens.
- 12) Angelegenheiten des Mietrechtsgesetzes.



- 13) Angelegenheiten der Bundesverwaltung aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, soweit sie nicht den Senaten 09, 12 oder 16 zufallen.

- 14) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 07

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Dr. Nikolaus BACHLER
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Roman HAUNOLD Mag. Michael STICKLER Dr. Simon HIMBERGER Dr. Kerstin HOLZINGER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. ^a Astrid MERL Dr. Georg LUKASSER Dr. Erich PÜRGY Mag. Leopold BERGER
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Dr. Nikolaus BACHLER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Mag. Roman HAUNOLD Dr. Kerstin HOLZINGER

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Dr. Nikolaus BACHLER
Hofräte des VwGH	Mag. Michael STICKLER Dr. Simon HIMBERGER

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	Mag. Johann SAMM MMag. Franz MAISLINGER
----------------------------	--

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Georg LUKASSER Dr. Erich PÜRGY Mag. ^a Astrid MERL Dr. Helmut HOFBAUER Mag. Renate REHAK Mag. Leopold BERGER
------------------------------	---





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört.

Zuständigkeit (Senat 07):

- 1) Angelegenheiten des Wasserrechts und der Bodenreform.
- 2) Angelegenheiten der Bundesverwaltung aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, soweit nicht die Senate 02, 03, 06, 09, 10, 11, 12 oder 13 zuständig sind.
- 3) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, soweit nicht die Senate 04, 05, 06 oder 13 zuständig sind.
- 4) Angelegenheiten der Abfallwirtschaftsgesetze.
- 5) Angelegenheiten der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, soweit Vorhaben nach Z. 1 bis 3, 30 bis 42, 44 und 45 des Anhangs 1 des UVP-Gesetzes 2000 betroffen sind.
- 6) Angelegenheiten des Vorarlberger Gesetzes über das Gemeindegut und entsprechender Regelungen über das Gemeindegut in Gesetzen anderer Bundesländer.
- 7) Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung und der damit verbundenen Abgaben.
- 8) Angelegenheiten nach der Rechtsanwaltsordnung.
- 9) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 08

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Dr. Hans Peter LEHOFER
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Angela JULCHER Mag. Michael STICKLER Mag. Philipp CEDE Mag. Walter TOLAR

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Manfred FEIEL Mag. Leopold BERGER Dr. Ronald FABER Mag. Eva SCHINDLER
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Dr. Hans Peter LEHOFER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Angela JULCHER Mag. Philipp CEDE

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Dr. Hans Peter LEHOFER
Hofräte des VwGH	Mag. Michael STICKLER Mag. Walter TOLAR

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	MMag. Franz MAISLINGER Dr. Peter DOBLINGER
----------------------------	---

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Leopold BERGER Mag. Eva SCHINDLER Mag. Manfred FEIEL Dr. Ronald FABER Dr. Margret KRONEGGER Mag. Lukas MARZI
------------------------------	--





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört.

Zuständigkeit (Senat 08):

- 1) Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung und der Angelegenheiten nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, soweit nicht der Senat 12 zuständig ist.
- 2) Angelegenheiten von Versicherten, die sich im dienstlichen Auftrag im Ausland aufhalten, und deren Angehörigen auf Ersatz oder Rückersatz von Aufwendungen im Falle der Erkrankung im Ausland nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.
- 3) Angelegenheiten des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes.
- 4) Angelegenheiten des Dienstgeberabgabegesetzes, des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes, des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes, des Nachtschwerarbeitsgesetzes, des Arbeiterkammergesetzes, der Landarbeiterkammergesetze und des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrags, jeweils soweit belangte Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ein Sozialversicherungsträger ist.
- 5) Angelegenheiten des Bundespflegegeldgesetzes.
- 6) Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes.
- 7) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 09

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Dr. Peter DOBLINGER
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Manfred FEIEL Dr. Bettina KOPRIVNIKAR Mag. Eva SCHINDLER Mag. Andrea BAYER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Helmut HOFBAUER Dr. Clemens MAYR Mag. Alexandra ROSSMEISEL Mag. Norbert BRANDL
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Dr. Peter DOBLINGER
Hofrätinnen des VwGH	Dr. Bettina KOPRIVNIKAR Mag. Eva SCHINDLER

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Dr. Peter DOBLINGER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Mag. Manfred FEIEL Mag. Andrea BAYER

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Präsident des VwGH	Dr. Rudolf THIENEL
Senatspräsident des VwGH	Dr. Hans Peter LEHOFER

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Helmut HOFBAUER Mag. Alexandra ROSSMEISEL Dr. Wolfgang FASCHING Mag. Norbert BRANDL Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER Mag. Dr. Erika PIELER
------------------------------	---



Abweichend von Punkt 5 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung umfasst die Zuständigkeit des an erster Stelle stehenden Strafsenates die Rechtssachen, wenn der Name (Familiennamen) des/der Revisionswerbers/Revisionswerberin (bei Amtsrevisionen des/der Mitbeteiligten) mit einem der Buchstaben A bis G beginnt; in allen anderen Fällen sind sie durch den an zweiter Stelle stehenden Strafsenat zu erledigen.

In den bis 30. April 2025 angefallenen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Dr. Bettina KOPRIVNIKAR zur Berichterin bestellt war, tritt diese in Strafsachen in den Strafsenat 2 ein.

In den am 30. April 2025 anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Peter DOBLINGER zum Bericht bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Mag. Andrea BAYER an seiner Stelle als Berichterin in den Senat, in Strafsachen in den Strafsenat 1 ein.

Zuständigkeit (Senat 09):

- 1) Angelegenheiten des Disziplinarrechtes der öffentlich Bediensteten, der Heeresangehörigen sowie der Wirtschaftstreuhänder, Ärzte und Apotheker.
- 2) Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Landes- und Gemeindebeamten sowie der Landeslehrer.
- 3) Angelegenheiten der Kriegsopfer- und Heeresversorgung und Angelegenheiten der Opferfürsorge.
- 4) Angelegenheiten des Denkmalschutzes.
- 5) Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.
- 6) Angelegenheiten des Personalvertretungsrechts der öffentlich Bediensteten.
- 7) Angelegenheiten der Dienstbeurteilung bzw. Leistungsfeststellung der öffentlich Bediensteten und der Leistungsbeurteilung nach dem Unterrichtspraktikumsgesetz.
- 8) Angelegenheiten nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmegesetz sowie den dazu erlassenen Verordnungen.
- 9) Angelegenheiten nach dem Informationsfreiheitsgesetz.
- 10) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.



SENAT 10

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Dr. Manfred GRÜNSTÄUDL
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Georg LUKASSER Dr. Helmut HOFBAUER Dr. Christian EISNER Mag. Ingrid ZEHETNER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Renate REHAK Dr. Wolfgang FASCHING Mag. Roman HAUNOLD Dr. Clemens MAYR
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Dr. Manfred GRÜNSTÄUDL
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Georg LUKASSER Mag. Ingrid ZEHETNER

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Dr. Manfred GRÜNSTÄUDL
Hofräte des VwGH	Dr. Helmut HOFBAUER Dr. Christian EISNER

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsident des VwGH	Dr. Markus THOMA
Senatspräsidentin des VwGH	Dr. Christiana POLLAK

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Wolfgang FASCHING Dr. Erich PÜRGY Mag. Renate REHAK Mag. Leopold BERGER Mag. Roman HAUNOLD Dr. Clemens MAYR
------------------------------	--





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört.

In den bis 30. April 2025 angefallenen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Helmut HOFBAUER zum Richter bestellt war, tritt dieser in Strafsachen in den Strafsenat 1 ein.

In den ab 1. Mai 2024 angefallenen und am 30. April 2025 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Dr. Martina LEONHARTSBERGER zum Richter bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Mag. Ingrid ZEHETNER an ihrer Stelle als Richter in den Senat, in Strafsachen in den Strafsenat 2 ein.

Zuständigkeit (Senat 10):

- 1) Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle.
- 2) Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, soweit nicht die Senate 06, 09 oder 12 zuständig sind.
- 3) Angelegenheiten des Sports.
- 4) Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, soweit diese in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fallen.
- 5) Angelegenheiten der Kunst aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur im Sinne der Z. 3 des Abschnittes J. des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, soweit nicht die Senate 09 oder 12 zuständig sind.
- 6) Angelegenheiten des Weingesetzes und der Weinbaugesetze.
- 7) Angelegenheiten des Natur-, Landschafts- und Baumschutzes sowie der Naturhöhlen.
- 8) Angelegenheiten des Forstrechtes.
- 9) Angelegenheiten der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, soweit Vorhaben nach Z. 46 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes 2000 betroffen sind.
- 10) Angelegenheiten des Apotheken- und des Arzneimittelwesens (einschließlich der beruflichen Vertretung der Apotheker sowie der pharmazeutischen Gehaltskassen), soweit nicht der Senat 09 zuständig ist.



- 11) Angelegenheiten des Urheberrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.
- 12) Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Behindertenhilfe einschließlich der Angelegenheiten der Heimunterbringung und der Pflege.
- 13) Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, soweit nicht die Senate 06, 09 oder 12 zuständig sind.
- 14) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 11

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Mag. Johann SAMM
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	MMag. Annemarie GINTHÖR Dr. Ronald FABER Dr. ⁱⁿ Melina OSWALD Dr. Margret KRONEGGER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Clemens MAYR Dr. Martina LEONHARTSBERGER Mag. Petra LIEBHART-MUTZL Dr. Bettina KOPRIVNIKAR
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Mag. Johann SAMM
Hofrätinnen des VwGH	MMag. Annemarie GINTHÖR Dr. Margret KRONEGGER

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Mag. Johann SAMM
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Ronald FABER Dr. ⁱⁿ Melina OSWALD

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidentin des VwGH	Dr. Christiana POLLAK
Senatspräsident des VwGH	Dr. Manfred GRÜNSTÄUDL

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Manfred FEIEL Dr. Clemens MAYR Mag. Petra LIEBHART-MUTZL Dr. Simon HIMBERGER Dr. Erich PÜRGY Dr. Kerstin HOLZINGER
------------------------------	--





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört.

In den ab 1. Mai 2023 angefallenen und am 30. April 2024 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Dr. Christiana POLLAK zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Dr. Margret KRONEGGER an ihrer Stelle als Berichterin in den Senat ein.

In den ab 1. Juni 2023 angefallenen und am 31. Mai 2024 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Mag. Claudia HAINZ-SATOR zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Dr.ⁱⁿ Melina OSWALD an ihrer Stelle als Berichterin in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 11):

- 1) Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und des Jugendschutzes.
- 2) Angelegenheiten des Kraftfahrwesens mit Ausnahme der Verwaltungsstrafsachen.
- 3) Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, soweit nicht die Senate 03, 06, 09, 10 oder 12 zuständig sind.
- 4) Angelegenheiten des Unterbringungsgesetzes.
- 5) Angelegenheiten des Zivildienstes.
- 6) Angelegenheiten der Bundesverwaltung aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, soweit nicht die Senate 05, 06, 08, 09, 10 oder 12 zuständig sind.
- 7) Angelegenheiten des Veterinärwesens, des Giftverkehrs, des Schutzes vor ionisierenden Strahlen und der Gentechnologie.
- 8) Angelegenheiten der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, soweit Vorhaben nach Z. 5, 7, 8, 59b und 82 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes 2000 betroffen sind.
- 9) Angelegenheiten des Arbeitszeitgesetzes, Krankenanstalten Arbeitszeitgesetzes, Arbeitsruhegesetzes, Nachtschwerarbeitsgesetzes, Mutterschutzgesetzes, Bäckereiarbeiter/innengesetzes, Heimarbeitsgesetzes, Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, der Sonn- und Feiertagsruhe und der Öffnungszeiten, soweit nicht die Senate 08 oder 12 zuständig sind.



- 10) Angelegenheiten des Arbeitsrechtes im Sinne der Z. 1 des Abschnittes C. des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, soweit nicht die Senate 02, 04, 05 oder 08 zuständig sind.
- 11) Angelegenheiten der Bundesverwaltung aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, soweit nicht die Senate 03, 04, 06, 08, 09, 10,12 oder 15 zuständig sind.
- 12) Angelegenheiten des Grundverkehrs.
- 13) Angelegenheiten der Wohnbauförderung einschließlich der Wohnbeihilfe.
- 14) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 12

Vorsitzende und ständige Mitglieder:

Senatspräsidentin des VwGH	Mag. ^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Philipp CEDE Dr. Kerstin HOLZINGER Mag. Dr. Erika PIELER Mag. Dr. Julia KUSZNIER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Renate REHAK Mag. Manfred FEIEL MMag. Annemarie GINTHÖR Dr. Bettina KOPRIVNIKAR
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsidentin des VwGH	Mag. ^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER
Hofrätinnen des VwGH	Dr. Kerstin HOLZINGER Mag. Dr. Erika PIELER

Strafsenat 2

Senatspräsidentin des VwGH	Mag. ^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Mag. Philipp CEDE Mag. Dr. Julia KUSZNIER

Ersatzmitglieder für Vorsitzende

Präsident des VwGH	Dr. Rudolf THIENEL
Senatspräsident des VwGH	Dr. Markus THOMA

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Ingrid ZEHETNER Mag. Manfred FEIEL MMag. Annemarie GINTHÖR Dr. Bettina KOPRIVNIKAR Dr. Wolfgang FASCHING Mag. Renate REHAK
------------------------------	--



In den ab 1. Juni 2023 angefallenen und am 31. Mai 2024 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Mag.^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Erika PIELER an ihrer Stelle als Berichterin in den Senat ein.

In den ab 1. Mai 2024 angefallenen und am 30. April 2025 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Mag. Ingrid ZEHETNER zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Julia KUSZNIER an ihrer Stelle als Berichterin in den Senat ein.

In den zwischen 1. Juli 2024 und 31. Dezember 2024 angefallenen und am 30. Juni 2025 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Erika PIELER zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Julia KUSZNIER an ihrer Stelle als Berichterin in den Senat ein.

In den zwischen 1. November 2024 und 27. März 2025 angefallenen und am 30. Juni 2025 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Mag. Philipp CEDE zum Berichter bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Julia KUSZNIER an seiner Stelle als Berichterin in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 12):

- 1) Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts der öffentlich Bediensteten, soweit nicht der Senat 09 zuständig ist.
- 2) Angelegenheiten des Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten.
- 3) Angelegenheiten der Bundesverwaltung aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts im Sinne von Abschnitt A Z. 5 und 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, soweit nicht die Senate 06, 09 oder 10 zuständig sind.
- 4) Angelegenheiten des Bezügegesetzes, der dem Bezügegesetz vergleichbaren Landesgesetze und des Bezügebegrenzungsgesetzes.
- 5) Angelegenheiten des Arbeitsverfassungsrechts.
- 6) Angelegenheiten der Sozialversicherung, die die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Dachverbandes) zu den Angehörigen der Gesundheitsberufe und anderen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern im Sinne des 6. Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes betreffen.
- 7) Angelegenheiten nach dem Glücksspielgesetz, soweit nicht der Senat 16 zuständig ist.
- 8) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.



SENAT 13

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	MMag. Franz MAISLINGER
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. ⁱⁿ Edeltraud LACHMAYER Dr. Andrei Alexandru BODIS Dr. Eva WIESINGER Mag. Mario MAYR

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Oskar STRASSEGGER Dr. Franz Philipp SUTTER Dr. Petra REINBACHER Mag. Philipp CEDE
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	MMag. Franz MAISLINGER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. ⁱⁿ Edeltraud LACHMAYER Dr. Andrei Alexandru BODIS

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	MMag. Franz MAISLINGER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Eva WIESINGER Mag. Mario MAYR

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	Mag. Franz NOVAK Dr. Markus THOMA
----------------------------	--------------------------------------

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Petra REINBACHER Dr. Franz Philipp SUTTER Dr. Christian HAMMERL Mag. Oskar STRASSEGGER Dr. Isabel FUNK-LEISCH Mag. Andrea BAYER
------------------------------	--





In den ab 1. Juni 2024 angefallenen und am 31. Mai 2025 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH MMag. Franz MAISLINGER zum Berichter bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Dr. Eva WIESINGER an seiner Stelle als Berichterin in den Senat ein.

In den ab 1. Juni 2024 angefallenen und am 31. Mai 2025 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Dr. Petra REINBACHER zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Mag. Mario MAYR an ihrer Stelle als Berichter in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 13):

- 1) a) Angelegenheiten der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Einheitsbewertung, der Vermögensteuer, des Erbschaftssteueräquivalentes, der Gewerbesteuer (ausschließlich der Lohnsummensteuer), der Kommunalsteuer und der Kammerumlage gemäß § 122 WKG
b) Angelegenheiten des Familienlastenausgleichsgesetzes, soweit nicht der Senat 16 zuständig ist,
wenn die vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpfte Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes am Sitz des Bundesfinanzgerichtes erlassen worden ist bzw. im Falle von Fristsetzungsanträgen der Wohnsitz oder Sitz der (erstgenannten) antragstellenden Partei im Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegt.
- 2) Angelegenheiten der Kommunalsteuer (einschließlich der Verwaltungsstrafsachen), soweit sie nicht unter Punkt 1 fallen, wenn die erhebungsberechtigte Gemeinde in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegt.
- 3) Angelegenheiten der Fremdenverkehrsabgaben und der Fremdenverkehrsbeiträge, die keine Abgaben im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes sind.
- 4) Angelegenheiten aller öffentlichen Abgaben und Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, soweit nicht die Senate 02, 06, 07, 09, 12, 15, 16 oder 17 zuständig sind.
- 5) Angelegenheiten der Haftung nach der Bundesabgabenordnung, dem Kommunalsteuergesetz und den Landesabgabenordnungen.
- 6) Angelegenheiten der Abgabensexekution.
- 7) Angelegenheiten nach dem Altlastensanierungsgesetz.
- 8) Angelegenheiten der Abgaben und Gebühren für Kanal, Wasser und Abfall, der Aufschließungsabgaben, der Interessentenbeiträge, der Erschließungsbeiträge, der Verkehrsflächenbeiträge, der Ergänzungsabgaben,



der Garagenabgaben und der Abgaben und Gebühren für Anliegerleistungen einschließlich der Herstellung von Gehsteigen.

- 9) Angelegenheiten der Dienstgeberabgabe für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien.
- 10) Angelegenheiten nach dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz nach Punkt 17 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des darin festgelegten Verteilungsschlüssels.
- 11) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 14

Vorsitzende und ständige Mitglieder:

Vizepräsidentin des VwGH	Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER Mag. Lukas MARZI Mag. Patrick SCHATNER Mag. Dr. Julia KUSZNIER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte des VwGH	Mag. Karl EDER Dr. Wolfgang FASCHING Dr. Erich PÜRKY Mag. Norbert BRANDL
------------------	---

Strafsenat 1

Vizepräsidentin des VwGH	Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER Mag. Lukas MARZI

Strafsenat 2

Vizepräsidentin des VwGH	Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Mag. Patrick SCHATNER Mag. Dr. Julia KUSZNIER

Ersatzmitglieder für Vorsitzende

Senatspräsidenten des VwGH	Mag. Peter NEDWED Dr. Franz PFIEL
----------------------------	--------------------------------------

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Andrea BAYER Dr. Erich PÜRKY Dr. Wolfgang FASCHING Mag. Walter TOLAR Dr. Christian EISNER Dr. ⁱⁿ Katharina GRÖGER
------------------------------	--





In den ab 1. Juni 2023 angefallenen und am 31. Mai 2024 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Mag. Ingrid ZEHETNER zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Mag. Lukas MARZI an ihrer Stelle als Berichter in den Senat ein.

In den ab 5. September 2023 angefallenen und am 4. September 2024 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Mag. Alexandra ROSSMEISEL zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Mag. Patrick SCHATNER an ihrer Stelle als Berichter in den Senat ein.

In den am 30. April 2025 anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Mag. Andrea BAYER zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Julia KUSZNIER an ihrer Stelle als Berichterin in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 14):

Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des darin festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 15

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Mag. Franz NOVAK
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Franz Philipp SUTTER Dr. ⁱⁿ Edeltraud LACHMAYER Dr. Eva WIESINGER Dr. Christian HAMMERL

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Oskar STRASSEGGER Dr. Petra REINBACHER Mag. Philipp CEDE Dr. Andrei Alexandru BODIS
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Mag. Franz NOVAK
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Franz Philipp SUTTER Dr. Eva WIESINGER

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Mag. Franz NOVAK
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. ⁱⁿ Edeltraud LACHMAYER Dr. Christian HAMMERL

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	MMag. Franz MAISLINGER Dr. Markus THOMA
----------------------------	--

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Andrei Alexandru BODIS Dr. Petra REINBACHER Mag. Oskar STRASSEGGER Dr. Isabel FUNK-LEISCH Mag. Philipp CEDE Mag. Mario MAYR
------------------------------	--





In den ab 1. Juli 2024 angefallenen und am 30. Juni 2025 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Mag. Franz NOVAK zum Berichter bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Dr. Christian HAMMERL an seiner Stelle als Berichter in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 15):

- 1) Angelegenheiten im Sinne der Z. 1 der Zuständigkeit des Senates 13, soweit nicht dieser zuständig ist.
- 2) Angelegenheiten der Kommunalsteuer (einschließlich der Verwaltungsstrafsachen), soweit sie nicht unter Punkt 1 fallen und soweit nicht der Senat 13 zuständig ist.
- 3) Angelegenheiten der Erdgas-, Kohle- und Elektrizitätsabgaben, der Energieabgabenvergütung und der Rundfunkgebühren (einschließlich der damit verbundenen Abgaben und Entgelte) und des ORF-Beitrags (einschließlich sonstiger damit verbundener Abgaben) sowie der Abgaben nach dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz.
- 4) Angelegenheiten der Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckbindung des Ertrages und der Kriegsopferabgabe.
- 5) Angelegenheiten der Normverbrauchsabgabe.
- 6) Angelegenheiten nach dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz nach Punkt 17 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des darin festgelegten Verteilungsschlüssels.
- 7) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 16

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Dr. Markus THOMA
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Petra REINBACHER Dr. Andrei Alexandru BODIS Dr. Isabel FUNK-LEISCH Mag. Mario MAYR

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Oskar STRASSEGGER Dr. Franz Philipp SUTTER Dr. ⁱⁿ Edeltraud LACHMAYER Dr. Eva WIESINGER
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Dr. Markus THOMA
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Isabel FUNK-LEISCH Mag. Mario MAYR

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Dr. Markus THOMA
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Petra REINBACHER Dr. Andrei Alexandru BODIS

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	Dr. Nikolaus BACHLER Mag. Franz NOVAK
----------------------------	--

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Oskar STRASSEGGER Dr. Franz Philipp SUTTER Dr. ⁱⁿ Edeltraud LACHMAYER Dr. Eva WIESINGER Dr. Kerstin HOLZINGER Dr. Christian HAMMERL
------------------------------	--





Die im Senat 13 angefallenen und am 30. Juni 2025 anhängigen Rechtssachen betreffend Angelegenheiten nach dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) sowie nach dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFG), beide BGBl. I Nr. 220/2022, werden dem Senat 16 übertragen. Anstelle des bisherigen Berichters Hofrat des VwGH Dr. Andrei Alexandru BODIS und der bisherigen Berichterin Hofrätin des VwGH Dr.ⁱⁿ Edeltraud LACHMAYER im Senat 13 wird Hofrat des VwGH Dr. Andrei Alexandru BODIS im Senat 16 zum Richter bestellt. Anstelle des bisherigen Berichters Hofrat des VwGH Mag. Mario Mayr und der bisherigen Berichterin Hofrätin des VwGH Dr. Eva Wiesinger im Senat 13 wird Hofrat des VwGH Mag. Mario Mayr im Senat 16 zum Richter bestellt.

Zuständigkeit (Senat 16):

- 1) Angelegenheiten des Zollrechts einschließlich der im Zusammenhang mit der Einfuhr anfallenden Einfuhrumsatzsteuer.
- 2) Angelegenheiten der Ausfuhrerstattungen, der Erhebung der Verbrauchsteuern und der Vollziehung des Tabakmonopolgesetzes (§ 63 Abs. 1 Z 2, 3 und 8 der Bundesabgabenordnung).
- 3) Angelegenheiten der Grunderwerbsteuer.
- 4) Angelegenheiten des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes und des Stiftungseingangssteuergesetzes.
- 5) Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, der Vollzugsgebühr nach dem ersten Abschnitt des Vollzugsgebührengesetzes, der Gerichtskosten, der Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz sowie Angelegenheiten des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes.
- 6) Angelegenheiten der Bodenwertabgabe, der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrsteuern und der Konsulargebühren.
- 7) Angelegenheiten der Werbeabgabe.
- 8) Angelegenheiten der Sonderabgabe von Erdöl, der Straßenverkehrsbeiträge (Straßenbenützungsabgaben) und der Kraftfahrzeugsteuer.
- 9) Bundes- und landesgesetzlich geregelte Angelegenheiten der Grundsteuer.
- 10) Angelegenheiten der Getränkesteuer.



- 11) Angelegenheiten der Abschnitte I, Ia bis Ic und II des Familienlastenausgleichsgesetzes sowie des Kinderabsetzbetrages nach § 33 EStG 1988.
- 12) Angelegenheiten des Finanzstrafgesetzes.
- 13) Angelegenheiten der Meldepflichten nach § 121a BAO.
- 14) Angelegenheiten des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes BGBl. I Nr. 102/2009.
- 15) Angelegenheiten der Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960.
- 16) Abgaben nach dem Glücksspielgesetz sowie sonstige Angelegenheiten nach dem Glücksspielgesetz, soweit diese aus dem Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltungsgerichte Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg anfallen.
- 17) Angelegenheiten des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 - NEHG 2022, BGBl. I Nr. 10/2022 (§ 63 Abs. 1 Z 10 BAO).
- 18) Angelegenheiten der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems, ABl. Nr. L 130 vom 16.05.2023 S. 52 (§ 63 Abs. 1 Z 11 BAO).
- 19) Angelegenheiten nach dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) sowie nach dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFSG), beide BGBl. I Nr. 220/2022.
- 20) Angelegenheiten nach dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz nach Punkt 17 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des darin festgelegten Verteilungsschlüssels.
- 21) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.



SENAT 17

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	MMag. Franz MAISLINGER
Hofräte des VwGH	Mag. Leopold BERGER Dr. Bernd TERLITZA Dr. Thomas HORVATH Dr. Christian HAMMERL

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Angela JULCHER Dr. Clemens MAYR MMag. Annemarie GINTHÖR Dr. Bettina KOPRIVNIKAR
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	MMag. Franz MAISLINGER
Hofräte des VwGH	Dr. Bernd TERLITZA Dr. Thomas HORVATH

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	MMag. Franz MAISLINGER
Hofräte des VwGH	Mag. Leopold BERGER Dr. Christian HAMMERL

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	Dr. Franz PFIEL Dr. Nikolaus BACHLER
----------------------------	---

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Alexander SCHWARZ Dr. ⁱⁿ Melina OSWALD Mag. Petra LIEBHART-MUTZL Mag. Norbert BRANDL Mag. Manfred FEIEL Dr. Franz Philipp SUTTER
------------------------------	--





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört; das gilt auch für die bis 30. Juni 2025 angefallenen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Thomas HORVATH zum Richter bestellt war.

In den ab 5. April 2021 angefallenen und am 4. April 2022 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Heidemarie ZEHETNER zur Richterin bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Dr. Thomas HORVATH an ihrer Stelle als Richter in den Senat ein.

In den bis 30. Juni 2025 angefallenen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Thomas HORVATH zum Richter bestellt war, tritt dieser in Strafsachen in den Strafsenat 2 ein.

In den ab 1. Juli 2024 angefallenen und am 30. Juni 2025 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Mag. Alexander SCHWARZ zum Richter bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Dr. Christian HAMMERL an seiner Stelle als Richter in den Senat, in Strafsachen in den Strafsenat 1 ein.

Zuständigkeit (Senat 17):

- 1) Angelegenheiten der Grundversorgung Fremder.
- 2) Angelegenheiten nach dem 15. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005.
- 3) Angelegenheiten betreffend Visa, ausgenommen solche nach § 35 AsylG 2005.
- 4) Angelegenheiten nach dem 7. Hauptstück des AsylG 2005, wenn sie nicht mit einer Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz oder dessen Aberkennung verbunden sind, sowie damit einhergehende Angelegenheiten nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005.
- 5) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 18

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Mag. Peter NEDWED
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Walter TOLAR Dr. ⁱⁿ Katharina GRÖGER Dr. ⁱⁿ Daniela SABETZER Dr. Margret KRONEGGER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Karl EDER Dr. Wolfgang FASCHING Mag. Alexandra ROSSMEISEL Dr. Erich PÜRGY
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Mag. Peter NEDWED
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Mag. Walter TOLAR Dr. Margret KRONEGGER

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Mag. Peter NEDWED
Hofrätinnen des VwGH	Dr. ⁱⁿ Katharina GRÖGER Dr. ⁱⁿ Daniela SABETZER

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidentin des VwGH	Mag. ^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER
Senatspräsident des VwGH	Dr. Christoph KLEISER

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Franz Philipp SUTTER Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER Dr. Christian EISNER Mag. Karl EDER Dr. Thomas HORVATH Dr. ⁱⁿ Melina OSWALD
------------------------------	---





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Berichter/in angehört.

In den am 31. Dezember 2023 anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Mag. Peter NEDWED zum Berichter bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Dr.ⁱⁿ Daniela SABETZER an seiner Stelle als Berichterin in den Senat ein.

In den ab 1. Mai 2023 angefallenen und am 30. April 2024 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Franz Philipp SUTTER zum Berichter bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Dr. Margret KRONEGGER an seiner Stelle als Berichterin in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 18):

Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des darin festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 19

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Dr. Franz PFIEL
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Erich PÜRGY Dr. Isabel FUNK-LEISCH Dr. Christian EISNER Mag. Dr. Erika PIELER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Karl EDER Dr. Wolfgang FASCHING Mag. Alexandra ROSSMEISEL Mag. Norbert BRANDL
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Dr. Franz PFIEL
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Erich PÜRGY Mag. Dr. Erika PIELER

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Dr. Franz PFIEL
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Isabel FUNK-LEISCH Dr. Christian EISNER

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsident des VwGH	Dr. Manfred GRÜNSTÄUDL
Senatspräsidentin des VwGH	Mag. ^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Franz Philipp SUTTER Mag. Karl EDER Mag. Alexandra ROSSMEISEL Mag. Walter TOLAR Dr. Thomas HORVATH Dr. ⁱⁿ Melina OSWALD
------------------------------	---





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Berichter/in angehört.

In den am 31. Dezember 2023 anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Peter CHVOSTA zum Berichter bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Mag. Dr. Erika PIELER an seiner Stelle als Berichterin in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 19):

Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des darin festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 20

Vorsitzende und ständige Mitglieder:

Senatspräsidentin des VwGH	Mag. ^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Karl EDER Mag. Alexandra ROSSMEISEL Mag. Ingrid ZEHETNER Mag. Matthias PICHLER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Wolfgang FASCHING Dr. Erich PÜRGY Mag. Norbert BRANDL Dr. ⁱⁿ Anke SEMBACHER
------------------------------	---

Strafsenat 1

Senatspräsidentin des VwGH	Mag. ^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER
Hofräte des VwGH	Mag. Karl EDER Mag. Matthias PICHLER

Strafsenat 2

Senatspräsidentin des VwGH	Mag. ^a Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER
Hofrätinnen des VwGH	Mag. Alexandra ROSSMEISEL Mag. Ingrid ZEHETNER

Ersatzmitglieder für Vorsitzende

Senatspräsident des VwGH	Mag. Peter NEDWED
Senatspräsidentin des VwGH	Dr. Christiana POLLAK

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Erich PÜRGY Dr. Wolfgang FASCHING Dr. Isabel FUNK-LEISCH Dr. Christian EISNER Mag. Walter TOLAR Dr. ⁱⁿ Daniela SABETZER
------------------------------	---





In den ab 1. Juni 2023 angefallenen und am 31. Mai 2024 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Dr.ⁱⁿ Melina OSWALD zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrätin des VwGH Mag. Ingrid ZEHETNER an ihrer Stelle als Berichterin in den Senat ein.

In den am 31. Mai 2025 anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Mag. Mario MAYR zum Berichter bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Dr. Christian HAMMERL an seiner Stelle als Berichter in den Senat ein.

In den am 30. Juni 2025 anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Christian HAMMERL zum Berichter bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Mag. Matthias PICHLER an seiner Stelle als Berichter in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 20):

Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des darin festgelegten Verteilungsschlüssels.





SENAT 21

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Dr. Nikolaus BACHLER
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Peter CHVOSTA Dr. ⁱⁿ Melina OSWALD Mag. Patrick SCHATNER Mag. Matthias PICHLER

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Karl EDER Mag. ^a Astrid MERL Dr. Clemens MAYR Mag. Leopold BERGER
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Dr. Nikolaus BACHLER
Hofräte des VwGH	Dr. Peter CHVOSTA Mag. Patrick SCHATNER

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Dr. Nikolaus BACHLER
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. ⁱⁿ Melina OSWALD Mag. Matthias PICHLER

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	Dr. Franz PFIEL Mag. Johann SAMM
----------------------------	-------------------------------------

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Eva WIESINGER Dr. Clemens MAYR Dr. Alexander SCHWARZ Mag. Leopold BERGER Dr. Thomas HORVATH Mag. Oskar STRASSEGGER
------------------------------	---





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Richter/in angehört.

In den am 4. September 2024 anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Dr. Kerstin HOLZINGER zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Mag. Patrick SCHARTNER an ihrer Stelle als Richter in den Senat ein.

In den ab 1. Juni 2024 angefallenen und am 31. Mai 2025 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrätin des VwGH Dr. Eva WIESINGER zur Berichterin bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Dr. Christian HAMMERL an ihrer Stelle als Richter in den Senat ein.

In den am 30. Juni 2025 anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Christian HAMMERL zum Richter bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Mag. Matthias PICHLER an seiner Stelle als Richter in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 21):

- 1) Angelegenheiten nach dem BFA-VG, wenn diese Maßnahmen nicht in einem Asylverfahren gesetzt werden.
- 2) Angelegenheiten nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, soweit es sich nicht um Asylangelegenheiten nach Punkt 16 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen handelt oder die Senate 17 oder 22 zuständig sind; dazu gehören insbesondere auch Festnahmen und Anhaltungen im Zusammenhang mit der Hinderung an der Einreise, Zurückweisung oder Zurückschiebung auf Grund des 5. Abschnittes des 4. Hauptstückes des AsylG 2005.
- 3) Angelegenheiten der Schubhaft und gelinderer Mittel.
- 4) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.



SENAT 22

Vorsitzender und ständige Mitglieder:

Senatspräsident des VwGH	Mag. Johann SAMM
Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Alexander SCHWARZ Mag. Leopold BERGER MMag. Annemarie GINTHÖR Mag. Lukas MARZI

Mitglieder für verstärkte Senate:

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Mag. Karl EDER Mag. ^a Astrid MERL Dr. Angela JULCHER Dr. Eva WIESINGER
------------------------------	--

Strafsenat 1

Senatspräsident des VwGH	Mag. Johann SAMM
Hofrat/Hofrätin des VwGH	Dr. Alexander SCHWARZ MMag. Annemarie GINTHÖR

Strafsenat 2

Senatspräsident des VwGH	Mag. Johann SAMM
Hofräte des VwGH	Mag. Leopold BERGER Mag. Lukas MARZI

Ersatzmitglieder für Vorsitzenden

Senatspräsidenten des VwGH	Dr. Franz PFIEL Dr. Nikolaus BACHLER
----------------------------	---

Ersatzmitglieder für Mitglieder

Hofräte/Hofrätinnen des VwGH	Dr. Clemens MAYR Mag. ^a Astrid MERL Dr. Angela JULCHER Dr. Peter CHVOSTA Mag. Karl EDER Dr. Thomas HORVATH
------------------------------	--





Abweichend von Punkt 5 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung ist die Besetzung von Dreiersenaten im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG gleich der Besetzung des Strafsenates, welchem der/die jeweilige Berichter/in angehört.

In den ab 1. Juni 2023 angefallenen und am 31. Mai 2024 noch anhängigen Rechtssachen, in denen Hofrat des VwGH Dr. Clemens MAYR zum Berichter bestellt war, tritt Hofrat des VwGH Mag. Lukas MARZI an seiner Stelle als Berichter in den Senat ein.

Zuständigkeit (Senat 22):

- 1) Angelegenheiten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.
- 2) Angelegenheiten betreffend Duldungen nach § 46a Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie Ausweisungen nach § 66 Fremdenpolizeigesetz 2005.
- 3) Asylangelegenheiten nach Punkt 16 der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Umfang des in Abs. 4 lit. c dieses Punktes festgelegten Verteilungsschlüssels.





ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Soweit Angelegenheiten der Landesverwaltung durch die oben angeführte Geschäftsverteilung einem Senat nicht zugewiesen sind, gehören sie in die Zuständigkeit jenes Senates, der für Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich jenes Bundesministeriums zuständig ist, das nach dem Bundesministeriengesetz zur Wahrnehmung der Interessen des Bundes bzw. zur Erhebung der Beschwerde nach Art. 132 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz berufen ist.

Angelegenheiten des Rechtes der Europäischen Union (Gemeinschaftsrecht) gehören in die Zuständigkeit jenes Senates, der für die entsprechende Sachmaterie nach dem besonderen Teil der Geschäftsverteilung zuständig ist. Punkt 6 ist sinngemäß anzuwenden.
- 2) Für Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens einschließlich der Kosten, Barauslagen, Verwaltungsabgaben und Überwachungsgebühren, Ordnungsstrafen und Mutwillensstrafen sowie für Angelegenheiten betreffend Auskunftspflichtbegehren ist - soweit keine Zuständigkeit des Senates 09 vorliegt - jener Senat zuständig, welcher in der Hauptsache zuständig wäre. Dies gilt auch für Verfahrensangelegenheiten vor dem Verwaltungsgerichtshof. Fiele eine Revision gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes oder ein Antrag auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht, der eine Verfahrensangelegenheit betrifft, nach dieser Regelung in die Zuständigkeit mehrerer Senate, ist jener Senat zuständig, der die niedrigste ziffernmäßige Bezeichnung aufweist. Dies gilt insbesondere für Revisionen gegen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes oder Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht, die die Inanspruchnahme von Haftung für Abgaben und Beiträge oder die Zwangsvollstreckung betreffen.
- 3) (1) Vollstreckungsangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des für die Titelentscheidung zuständigen Senates.

(2) Die Behandlung von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 45 VwGG fällt in die Zuständigkeit des Senates, der die Entscheidung im bezughabenden Verfahren gefällt hat; jene von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 46 VwGG wird dem Senat zugeordnet, der für die Behandlung des bezughabenden Verfahrens zuständig ist.
- 4) Verwaltungsstrafangelegenheiten sowie die Tätigkeit von Verwaltungsbehörden im Dienst der Strafjustiz fallen in die Zuständigkeit jenes Senates, der für die entsprechenden Verwaltungsangelegenheiten sonst zuständig wäre, soweit nicht in besonderen Bestimmungen über die



Zuständigkeit der einzelnen Senate anderes bestimmt wird. Dasselbe gilt für Anträge eines ordentlichen Gerichtes auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes nach Art. 133 Abs. 2 B-VG.

- 5) (1) Verwaltungsstrafsachen sind - sofern nicht anderes bestimmt ist - durch den in der Spalte „Vorsitzender/Vorsitzende und ständige Mitglieder“ an erster Stelle stehenden Strafsenat zu erledigen, wenn der Name (Familiennamen) des/der Revisionswerbers/Revisionswerberin (bei Amtsrevisionen des/der Mitbeteiligten) mit einem der Buchstaben A bis L beginnt; in allen anderen Fällen sind sie durch den an zweiter Stelle stehenden Strafsenat zu erledigen. Wird in einer Verwaltungsstrafsache eine Revision durch den/die gemäß § 9 Abs. 7 VStG Haftenden/Haftende erhoben, so ist für deren Behandlung jener Strafsenat zuständig, der für die Revision des/der Bestraften zuständig ist. Dasselbe gilt für Anträge nach Art. 133 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie Abs. 2 B-VG.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erster Satz bestimmt in Verwaltungsstrafsachen, in welchen eine Erledigung eines Verwaltungsgerichtes (Erkenntnis oder Beschluss) - auch wenn diese mehrere trennbare Entscheidungen umfasst - mehrere Revisionswerber/innen (bei Amtsrevisionen mehrere Mitbeteiligte) betrifft, jene/r mit dem im Alphabet zuerst vorkommenden Anfangsbuchstaben des Namens die Zuständigkeit des Strafsenates für alle Revisionswerber/innen.
- (3) Mitglieder des erweiterten Strafsenates sind jene ständigen Mitglieder des Senates, die dem betreffenden Strafsenat nicht angehören in der Reihenfolge ihrer Reihung.
- (4) Mitglieder für verstärkte Senate sind außer den in der Spalte „Mitglieder für verstärkte Senate“ genannten Richtern/Richterinnen überdies alle ständigen Mitglieder des Senates in der Reihenfolge ihrer Reihung.
- (5) Dreiersenate im Sinne des § 12 Abs. 1 VwGG bestehen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Bericht/erin und dem rangältesten der übrigen Mitglieder.
- 6) Wäre für eine Revision oder einen Antrag auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht nach dem besonderen Teil der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Senate gegeben und ist die Revisionssache oder der Antrag nach Art. 133 Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz sachlich und rechtlich nicht teilbar, so ist von den in Betracht kommenden Senaten die Zuständigkeit jenes Senates gegeben, der die niedrigste ziffernmäßige Benennung aufweist.
- 7) (1) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Besetzung der Senate nach der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Rechtssache geltenden Geschäftsverteilung.
- (2) Für Rechtssachen, über die vor dem Beginn der Wirksamkeit dieser Geschäftsverteilung - sei es in einem gemäß § 11, § 12 oder § 13 VwGG



zusammengesetzten Senat - bereits eine Beratung über einen Beschlussantrag eines/einer Berichters/Berichterin oder eine Verhandlung stattgefunden hat, gilt jene Geschäftsverteilung, nach der der Senat im Zeitpunkt der ersten Beratung oder Verhandlung zusammengesetzt war, wobei eingetretene Ersatzmitglieder dem Senat weiter angehören. Diese Geschäftsverteilung gilt auch für den Fall der Anrufung eines verstärkten Senates gemäß § 13 VwGG. Sie gilt jedoch dann nicht, wenn ein Mitglied des Gerichtshofes, das zur Zeit der ersten Beratung oder Verhandlung dem betreffenden Senat angehört hat, nicht mehr dem Personalstand des Gerichtshofes angehört. Trifft dies auf ein Mitglied eines gemäß § 11 VwGG gebildeten Senates zu, so gilt auch für Rechtssachen, die in einem aus diesem Senat gemäß § 12 VwGG gebildeten Senat bereits beraten wurden, die jeweils geltende Geschäftsverteilung. Die jeweils geltende Geschäftsverteilung gilt auch in jenen Fällen, in denen in der Beratung oder Verhandlung im Sinne des ersten Satzes eine Antragstellung nach Art. 139, 140 B-VG bzw. ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof oder die Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beschlossen wurde und dem Senat ein Ersatzmitglied (Ersatzvorsitzender/Ersatzvorsitzende) angehört hat.

(3) Für vor dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung angefallene und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsverteilung noch anhängige Rechtssachen gilt für den Fall, dass das zum/zur Berichter/in bestellte Mitglied als ständiges Mitglied aus dem Senat, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheit nach dieser Geschäftsverteilung weiterhin fällt, ausscheidet oder auf Grund einer früheren Geschäftsverteilung ausgeschieden ist, diese Geschäftsverteilung - soweit nicht anderes bestimmt ist - mit folgender Maßgabe: Der Senat (der nach Punkt 5 Abs. 1 zuständige Strafsenat) wird gebildet aus jenem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, das vor dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Senat als ständiges Mitglied zum/zur Berichter/in bestellt war, sowie dem/der Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern (dem weiteren Mitglied). Fällt auf diese Weise die Funktion des/der Berichters/Berichterin mit der des/der Vorsitzenden zusammen, so tritt der/die Ersatzvorsitzende ein. Wird die gesetzliche (§§ 11 bis 13 VwGG) Richterzahl des Senates überschritten, so scheidet - ausgenommen das oben erwähnte Mitglied - das rangjüngste Mitglied aus. Als anhängig gelten auch jene Rechtssachen, die zum Zeitpunkt der Änderung der Geschäftsverteilung registermäßig abgestrichen waren und danach im Sinne von Punkt 18 weiterbehandelt werden.

(4) Wird eine abgestrichene Rechtssache wiedereröffnet und gehört der/die zuletzt dafür zuständige Berichter/in zu diesem Zeitpunkt dem Senat nicht mehr an, so tritt an seiner/ihrer Stelle das rangjüngste ständige Mitglied des Senates bzw. in Strafsachen des Strafsenates als Berichter/in in den Senat ein. Das gilt nicht in den Fällen nach Punkt 7 Abs. 2.

(5) Tritt auf Grund besonderer Bestimmungen der Geschäftsverteilung ein weiteres Mitglied in einen Senat ein, bestimmt sich die



Senatszusammensetzung, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, nach Punkt 7 Abs. 3 vorletzter Satz.

(6) Scheidet ein ständiges Mitglied des Senates innerhalb eines Jahres, nachdem es in diesen Senat eingetreten ist, aus ihm wieder aus, ist Abs. 3 auch nicht sinngemäß anzuwenden. Hat ein ständiges Mitglied des Senates innerhalb eines Jahres vor seinem Ausscheiden aus dem Senat Rechtssachen von anderen Berichtern/Berichterinnen übernommen, so ist hinsichtlich dieser Rechtssachen Abs. 3 auch nicht sinngemäß anzuwenden.

(7) Vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Geschäftsverteilung angefallene Rechtssachen gehören - soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - weiterhin zum Geschäftskreis des bis zu diesem Zeitpunkt hierfür zuständigen Senates, auch wenn die betreffende Angelegenheit nach der geänderten Geschäftsverteilung einem anderen Senat zukommt.

- 8) Zuständig für die Beschlussfassung im Sinne des § 31 Abs. 2 vierter Satz VwGG ist der Senat 03; in Verwaltungsstrafsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 VwGG und in Sachen des Dreiersenates aber nur, wenn der/die Vorsitzende oder alle Mitglieder dieses Senates abgelehnt werden; ist dies nicht der Fall, so ist der Spruchkörper für die Ablehnungsentscheidung aus dem/der Vorsitzenden und den übrigen ständigen Mitgliedern des Fünfersenates nach ihrem Dienstrang zu bilden. Sofern die Ablehnung Mitglieder des Senates 03 betrifft, ist hinsichtlich dieser Mitglieder die Zuständigkeit des Senates 04 gegeben; werden auch Mitglieder dieses Senates abgelehnt, so obliegt insoweit die Beschlussfassung darüber im Sinne des § 31 Abs. 2 vierter Satz VwGG nacheinander den Senaten in der in dieser Geschäftsverteilung eingehaltenen Reihenfolge - ausgenommen die Senate 03 und 04 - mit Ausnahme jener, die durch die Ablehnung des/der Vorsitzenden oder so vieler Mitglieder betroffen sind, dass nicht wenigstens drei verbleiben. Ist in diesem Sinne kein Senat beschlussfähig, so entscheidet über die Ablehnung ein Fünfersenat, der aus dem rangältesten von der Ablehnung nicht betroffenen Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes als Vorsitzenden/Vorsitzender sowie der erforderlichen Anzahl nicht betroffener weiterer Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend ihrer Reihung besteht, wobei zuerst jene Mitglieder heranzuziehen sind, die nicht Senatsvorsitzende sind.
- 9) (1) Ist der/die Vorsitzende oder ein Mitglied verhindert, so tritt ein Ersatzvorsitzender/eine Ersatzvorsitzende bzw. ein Ersatzmitglied in den Senat ein.
- (2) Als Ersatzvorsitzende treten die in der Geschäftsverteilung als „Ersatzmitglieder für Vorsitzende/n“ genannten Mitglieder des Gerichtshofes in der Reihenfolge ihrer Reihung ein.



- (3) Als sonstige Ersatzmitglieder treten die in der Geschäftsverteilung als „Ersatzmitglieder für Mitglieder“ genannten Hofräte/Hofrätinnen des Gerichtshofes in der Reihenfolge ihrer Reihung ein.
- 10) Gehört einem Senat auf Grund besonderer Bestimmungen der Geschäftsverteilung ein weiteres Mitglied an, tritt dieses bei Verhinderung eines Mitgliedes des Fünfersenates - ausgenommen des/der Vorsitzenden - als Ersatzmitglied ein. Ist das weitere Mitglied oder ein anderes Mitglied des Senates, dem das weitere Mitglied kraft Geschäftsverteilung angehört, verhindert, tritt als Ersatzmitglied jenes Mitglied des Senates ein, das nach den besonderen Bestimmungen der Geschäftsverteilung im Fall des Eintretens des weiteren Mitgliedes aus dem Senat ausscheidet. Ansonsten bleibt die Reihenfolge der in der Geschäftsverteilung angeführten Ersatzmitglieder unberührt.
 - 11) Verhinderte Mitglieder des Dreiersenates oder des Strafsenates sind in der Weise zu ersetzen, dass als Ersatzmitglieder die ständigen Mitglieder des Fünfersenates - ausgenommen der/die Vorsitzende - in der Reihenfolge ihrer Reihung eintreten; stehen diese nicht zur Verfügung, treten die unter der Spalte „Ersatzmitglieder für Mitglieder“ genannten Hofräte/Hofrätinnen des Gerichtshofes ein.
 - 12) Bei Verhinderung eines zur Verstärkung des Senates vorgesehenen Mitgliedes hat in der für die Ersatzmitglieder geltenden Reihenfolge ein Ersatzmitglied einzutreten.
 - 13) Für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung sowie für Einwendungen gegen den Anspruch aus Exekutionstiteln des Verwaltungsgeschichtshofes gelten die Bestimmungen des Punktes 7 Abs. 2 insofern sinngemäß, als für die Zusammensetzung des Senates maßgeblich ist, ob bereits eine Beratung oder Verhandlung der genannten Art im zugrundeliegenden Verfahren stattgefunden hat.
 - 14) Bestimmt sich die Zuständigkeit eines Senates nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens der revisionswerbenden Partei und kann dieser aus der angefochtenen Entscheidung nicht zweifelsfrei entnommen werden, so gilt als Familienname der vom Verwaltungsgericht in der Schreibweise (z.B. durch Sperrung, Unterstreichung, Blockbuchstaben u.ä.) hervorgehobene Name. Kann auch danach der zuständige Senat nicht ermittelt werden, so bestimmt er sich nach dem ersten Buchstaben der in der angefochtenen Entscheidung vorkommenden, erstmaligen Nennung der Namensbezeichnung der revisionswerbenden Partei. Betrifft eine Entscheidung mehrere Revisionswerber/innen, so bestimmt jene/r mit dem im Alphabet zuerst vorkommenden - nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten - Anfangsbuchstaben des Namens die Zuständigkeit des Senates für alle Revisionswerber/innen; diese Regelung gilt sinngemäß für die Ermittlung jenes/jener Mitbeteiligten, nach dessen/deren Namen sich die Zuständigkeit



bzw. Zusammensetzung des Senates richtet. Ist die revisionswerbende (oder mitbeteiligte) Partei eine juristische Person, ist unter dem „Namen“ bzw. „Familiennamen“ im Sinne der die Zuständigkeit bzw. Zusammensetzung der Senate regelnden Vorschriften der in der Bezeichnung der juristischen Person erstgenannte Name (Familiennamen) einer natürlichen Person, ansonsten die Bezeichnung des Gegenstandes bzw. Zwecks der juristischen Person zu verstehen; bei Gebietskörperschaften ist der Name des Landes bzw. der Gemeinde maßgeblich. Soweit und solange eine Entscheidung als Anfechtungsgegenstand nicht vorliegt, erfolgt die Zuordnung nach dem das jeweilige Verfahren einleitenden Schriftsatz unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze. Dasselbe gilt für Anträge nach Art. 133 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie Abs. 2 B-VG.

- 15) In jenen Angelegenheiten, in denen diese Geschäftsverteilung an den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums anknüpft, richtet sich die Senatszuständigkeit nach dem vor Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 festgelegten Wirkungsbereich der Bundesministerien.
- 16) Für die Behandlung von Asylangelegenheiten gilt Folgendes:
 - (1) Asylangelegenheiten sind Angelegenheiten
 - a) nach dem AsylG 2005 (oder früheren Asylgesetzen), soweit nicht die Senate 17, 21 oder 22 zuständig sind;
 - b) nach dem 8. Hauptstück des FPG (ausgenommen Schubhaft und gelindere Mittel), wenn diese Maßnahmen mit einer Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz oder dessen Aberkennung verbunden sind;
 - c) nach dem BFA-VG, wenn diese Maßnahmen - ausgenommen zur Durchsetzung einer Schubhaft - in einem Asylverfahren gesetzt werden;
 - d) betreffend Hinderung an der Einreise, Zurückweisung oder Zurückschiebung nach dem 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des AsylG 2005 iVm §§ 41 oder 45 FPG, soweit es sich nicht um Festnahmen oder Anhaltungen handelt.
 - (2) Im Familienverfahren (§§ 34 und 35 AsylG 2005) ist für die Behandlung von Revisionen der Asylsenat zuständig, dem nach der Regelung in Abs. 4 der erste Akt zugeordnet wurde, soweit in diesem noch keine Endentscheidung gefasst wurde.
 - (2a) Die Regelung des Abs. 2 gilt auch für alle anderen Verfahren von Personen, die vom Bundesverwaltungsgericht in einer gemeinsamen Entscheidung erledigt wurden oder in denen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts durch Erhebung einer Revision in einem gemeinsamen Schriftsatz angefochten werden oder in denen Anträge auf Verfahrenshilfe bzw. nach Art. 133 Abs. 1 Z. 2 B-VG in einem gemeinsamen Schriftsatz gestellt werden. Die Regelung des Abs. 2 gilt ferner auch in jenen



Fällen, in denen zunächst Verfahrenshilfeanträge in getrennten Schriftsätzen gestellt wurden, in weiterer Folge jedoch die Revision oder der Antrag nach Art. 133 Abs. 1 Z 2 B-VG in einem gemeinsamen Schriftsatz eingebracht wird; in diesem Fall gelten die beiden letzten Sätze des Abs. 4 lit. a sinngemäß.

(3) Die eingelangten Rechtssachen sind zunächst durch die Geschäftsstelle zu nummerieren. Dabei richtet sich die Reihenfolge bei elektronisch eingelangten Rechtssachen nach deren Eingangszeitpunkt sowie bei postalisch oder sonst physisch (z.B. durch Boten) eingelangten Rechtssachen nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Einlangens in der Servicestelle und bei gleichzeitigem Einlangen nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der revisionswerbenden oder antragstellenden bzw. der mitbeteiligten Parteien im Sinne von Punkt 14 der Allgemeinen Bestimmungen, bei gleichen Familiennamen nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen und bei gleichen Vornamen nach absteigender Reihenfolge des Lebensalters der betroffenen Personen.

(4) Bei den nach Abs. 3 gereihten Rechtssachen gilt folgender Verteilungsschlüssel:

a) Ordentliche Revisionen werden den nachgenannten Senaten der Reihe nach wie tabellarisch folgt zugeordnet (d.h. der 1. Fall dem Senat 01, der 2. dem Senat 14 usw.; mit dem 11. Fall wiederholt sich diese Reihenfolge beginnend wieder beim Senat 01, d.h. dass der Senat 01 jedes zweite und dritte Mal sowie die Senate 14, 18 und 19 jedes dritte Mal bei der Zuteilung ausgelassen werden):

Senat	jeder Akt		
01	1		
14	2	6	
18	3	7	
19	4	8	
20	5	9	10

Davon abweichend wird in den unter Abs. 2 und 2a genannten Verfahren der zuständige Senat entsprechend der für die weiteren Personen registermäßig vergebenen Zahlen bei den nachfolgenden Zuteilungen ausgelassen. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 45 VwGG und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 46 VwGG werden bei dieser Zählweise nicht berücksichtigt. Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Fehlzuteilung erfolgt ist, hat dies keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuteilungen. Die Fehlzuteilung wird dann bei den der Korrektur nachfolgenden Zuteilungen ausgeglichen.





b) In Fällen von Anträgen nach Art. 133 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 B-VG sowie in (registermäßig erfassten) „So-Fällen“ gilt die Verteilung wie in Abs. 4 lit. a iVm Abs. 2 und 2a.

c) In Fällen von außerordentlichen Revisionen gilt die Verteilung wie in Abs. 4 lit. a. iVm Abs. 2 und 2a mit der Maßgabe, dass ab dem Erreichen einer daraus resultierenden Anfallszahl in Asylangelegenheiten von 270 im Senat 01, von jeweils 540 in den Senaten 14, 18 und 19 sowie von 810 im Senat 20 der jeweilige Senat bei den nachfolgenden Zuteilungen ausgelassen wird. Sobald jeder dieser Senate seine zuvor genannte Anfallszahl erreicht hat, werden die weiteren anfallenden Rechtssachen den Senaten 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21 und 22 in dieser (wiederholenden) Reihenfolge zugeordnet. In diesen Fällen wird bei einer Beschlussfassung nach § 13 VwGG der Fünfersenat durch die vier weiteren Mitglieder Hofrat des VwGH Mag. Karl EDER, Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang FASCHING, Hofrätin des VwGH Mag. Alexandra ROSSMEISEL und Hofrat des VwGH Dr. Erich PÜRKY verstärkt.

Ab Erreichen einer Gesamtanfallszahl (resultierend aus dem Anfall in Asylangelegenheiten und den anderen Materien ohne Zählung von Fr-Fällen) von jeweils 340 in den Senaten 03, 11, 12, 13, 17 und 21, von jeweils 425 in den Senaten 04, 05, 07, 08, 09, 15, 16 und 22 sowie von jeweils 510 in den Senaten 02, 06 und 10 wird der jeweilige Senat (vorerst) von der weiteren Zuordnung von Asylangelegenheiten ausgenommen. Haben alle Senate ihre oben definierte Gesamtanfallszahl erreicht, werden die weiteren in Asylangelegenheiten anfallenden Rechtssachen allen Senaten in aufsteigender (wiederholender) Reihenfolge beginnend mit dem Senat 01 zugeordnet.

17) Für die Behandlung von Angelegenheiten nach dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz gilt Folgendes:

(1) Alle Revisionen und Anträge werden in den jeweiligen Registern den Senaten 13, 15 und 16 in aufsteigender und wiederholender Reihenfolge (d.h. der erste Fall dem Senat 13, der zweite dem Senat 15, der dritte dem Senat 16 und der vierte wieder dem Senat 13 usw.) zugeordnet.

(2) Bei der Aktenzuordnung nach Abs. 1 ist Punkt 16 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Werden in einem Schriftsatz durch mehrere revisionswerbende Parteien Revisionen erhoben bzw. Anträge durch mehrere antragstellende Parteien gestellt, so werden alle in diesem Schriftsatz erhobenen Revisionen bzw. gestellten Anträge dem Senat zugeordnet, der für die registermäßig erstangeführte Zahl zuständig ist. Dieser Senat wird bei den weiteren Zuteilungen entsprechend ausgelassen.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Fehlzuteilung erfolgt ist, hat dies keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuteilungen. Die



Fehlzuteilung wird dann bei den nachfolgenden Zuteilungen entsprechend ausgeglichen.

- 18) Als außerordentliche Revision wird bereits ein Antrag auf Verfahrenshilfe zur Erhebung derselben gewertet; im Fall der anschließenden Einbringung (bzw. Vorlage) der Revision wird diese in demselben Akt ohne weitere registermäßige Anrechnung weiterbehandelt. Dasselbe gilt in Fällen zur Erhebung einer ordentlichen Revision und einer Antragstellung nach Art. 133 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie Abs. 2 und 2a B-VG. Im Zweifelsfall ist der Antrag auf Verfahrenshilfe registermäßig zunächst als zur Erhebung einer ordentlichen Revision zu werten und erfassen. Dasselbe gilt sinngemäß für sonstige Anträge, die sich auf eines der vorgenannten Verfahren beziehen und vor der Einbringung einer Revision oder eines Antrages nach Art. 133 Abs. 1 Z. 2 und 3 oder Abs. 2 und 2a B-VG eingebracht werden. Wenn in einer Rechtssache, die in die Zuständigkeit eines einzigen Senates fällt, sowohl eine ordentliche als auch eine außerordentliche Revision erhoben werden, werden alle Revisionen als ordentliche Revisionen gewertet und erfasst.
- 19) Die Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- 20) Die in der Vollversammlung am 26. März 2025 beschlossenen Änderungen der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 treten mit 28. März 2025 in Kraft.
- 21) Die in der Vollversammlung am 30. April 2025 beschlossenen Änderungen der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 in der Fassung ab 1. Mai 2025 treten mit 1. Mai 2025 in Kraft.
- 22) Die in der Vollversammlung am 30. April 2025 beschlossenen Änderungen der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 in der Fassung ab 1. Juni 2025 treten mit 1. Juni 2025 in Kraft.
- 23) Die in der Vollversammlung am 24. Juni 2025 beschlossenen Änderungen der Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 in der Fassung ab 1. Juli 2025 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

